

Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Solms

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms hat am 16.12.2008 die nachstehenden Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Solms mit Wirkung zum 01.01.2009 neu festgesetzt.

Präambel

Ziel der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Solms ist es, die Solmser Vereine mit freiwilligen Zuschüssen bei ihrer Vereinsarbeit zu unterstützen und der Solmser Bevölkerung die Möglichkeit zur aktiven Betätigung innerhalb der Solmser Vereine zu geben. Die Leistungen der Stadt Solms stellen den Vereinen gegenüber eine Hilfe dar, um ihren Aufgaben auch in Zukunft nachkommen zu können.

1. Förderungsvoraussetzungen (außer Investitionsförderung)

- 1.1 Die Stadt Solms stellt jährlich Mittel zur Förderung der Vereine im Rahmen der nachstehenden Richtlinien zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Jugendarbeit.

- 1.2 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden für die Arbeit der Vereine zu verwenden. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung ihrer Zuschüsse nachzuprüfen.

- 1.3 Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gefördert werden nur Solmser Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- b) Mindestmitgliederzahl 30 Personen, davon mind. 15 Personen in Solms wohnhaft

- 1.4 Als Grundlage der Vereinsförderung dient der Bestandserhebungsbogen. Dieser ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim Magistrat vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist besteht kein Anspruch auf Förderung.

2. Förderung der Sportvereine

- 2.1 Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes aktive Vereinsmitglied **unter 21 Jahren** einen jährlichen Zuschuss von 5,00 €.

- 2.2 Die Vereine haben ihre Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen.

2.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres.

3. Förderung der musischen Vereine

3.1 Gesang- und Musikvereine erhalten für jedes aktive Vereinsmitglied einen jährlichen Zuschuss von 2,50 € als Grundlage, mindestens 250,- €. Der Zuschuss für Chöre, die Grabgesang ausüben, beträgt mindestens 400,- €.

3.2 Die Vereine haben ihre Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Vereinsmitglieder zu erbringen.

3.3 Zur Beschäftigung von Chorleitern/Musikgruppenleitern wird ein jährlicher Zuschuss von 150,- € je Chor gewährt.

3.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres.

4. Förderung der sonstigen Vereine und Verbände

4.1 Sonstigen Vereinen und Verbänden können jährliche Zuschüsse bis zu 350,- € gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

4.2 Bei der Festsetzung dieser Zuschüsse ist die Vereinstätigkeit, die Vereinsgröße, die Zahl der aktiven Vereinsmitglieder und besonders die Jugendarbeit zu berücksichtigen.

4.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum Ende des laufenden Jahres.

5. Vereinseigene Einrichtungen/Sportanlagen

5.1.1 Für vereinseigene Turn- und Sporthallen sowie Schützenhäuser werden für den Betrieb und die Instandhaltung folgende jährliche Zuschüsse gezahlt:

a) Turn- u. Sporthallen ab 200 m² 6.000,- €

b) Schützenhäuser 600,- €

5.1.2 Für vereinseigene Sportanlagen werden für den Betrieb und die Instandhaltung folgende jährliche Zuschüsse gezahlt, wenn keine städtischen Anlagen und Einrichtungen angeboten werden können.

a) Tennisplätze je Platz 125,- €

b) Schießsportanlagen pro Bahn/Stand 50,- €

c) Bei gemieteten oder gepachteten Tennis- oder Squashplätzen im Rahmen der Jugendarbeit soll der Zuschuss 10 % der Miete oder Pacht, max. 25,- € je Platz betragen.

- 5.1.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt mit der Zuschussgewährung der Abschnitte 2 – 4 dieser Richtlinie.
- 5.2 Über die Zuschüsse für sonstige unter Nummer 5.1.1 und 5.1.2 nicht aufgeführte, vereinseigene, gemietete oder gepachtete Sportanlagen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- 5.3 Die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren für die Duschanlagen in den vereinseigenen Sportlerheimen und vereinseigenen Turnhallen werden, soweit eine besondere Messung erfolgt, erstattet.

6. Nutzung städtischer Einrichtungen

- 6.1 Städtische Einrichtungen im Sinne der Nummer 6 der Vereinsförderungsrichtlinien sind:

- Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Albshausen, Niederbiel und Oberbiel sowie deren Nebenräume
- Taunushalle
- Vereinsraum der Taunushalle
- Mehrzweckraum Ordenshof Burgsolms
- Mehrzweckraum Feuerwehrgerätehaus Oberbiel
- Alte Schule Oberndorf
- Backhaus Albshausen
- Backhaus Burgsolms
- Backhaus Niederbiel

- 6.2 Unentgeltliche Nutzung städtischer Einrichtungen

Zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden und der Vorstandssitzungen werden den Vereinen die unter 6.1 genannten städtischen Einrichtungen, soweit verfügbar, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weiterhin können auf Antrag für kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Jahreshauptversammlungen und Familienabende städtische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sowie eine Abgabe von Speisen und Getränken nicht erfolgt.

Kulturelle Veranstaltungen sind:

- Konzerte
- Theateraufführungen
- Liederabende
- Vorträge
- Lichtbilder- und Filmvorführungen
- Tanzveranstaltungen
- Second-Hand-Basare durch Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen

6.3 Abrechnung von Nebenkosten

Für alle Veranstaltungen werden die Stromkosten in Rechnung gestellt.

6.4 Nutzung der Mehrzweckhallen

6.4.1 Der veranstaltungsausführende Verein verpflichtet sich 12 % des Nettobetrages der Getränkerechnung des Gastwirtes, Getränkehändlers, bzw. Bierverlegers unverzüglich an die Stadt Solms zu entrichten. Hierüber ist ein nachvollziehbarer Nachweis zu erbringen.

Darüber hinaus werden:

a) Kosten für Saalbenutzung ohne Inanspruchnahme der Ausschankanlagen	30,00 €
b) Kosten für Saalbenutzung mit Inanspruchnahme der Ausschankanlagen	120,00 €
c) Kosten für Saalbenutzung mit Ausschank- und Küchenbenutzung	150,00 €

in Rechnung gestellt.

6.4.2 Auf alle Benutzungsgebühren ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.

6.4.3 Das Einrichten des Saales und der Nebenräume ist vom jeweiligen Veranstalter durchzuführen bzw. auf seine Kosten ausführen zu lassen. Für Beschädigungen haftet der jeweilige Veranstalter.

6.5 Taunushalle Solms

6.5.1 Die Taunushalle ist von der Stadt an einen Gastwirt verpachtet. Selbstbewirtschaftung wie in den Mehrzweckhallen (6.4) ist hier nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind mit dem jeweiligen Pächter des Restaurants abzustimmen.

6.5.2 Da in den Stadtteilen Albshausen, Niederbiel und Oberbiel die Möglichkeit besteht eine Selbstbewirtschaftung in den Mehrzweckhallen durchzuführen, sollen Vereine der Stadtteile Burgsolms und Oberndorf bei der Nutzung der Taunushalle wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden. Ein Ausgleich stellt sich wie folgt dar: Die Stadt Solms gewährt im Rahmen der „inneren Verrechnung“ eine Mietbefreiung (ausgenommen Reinigungs- und Nebenkosten) für eine Veranstaltung im Jahr **auf Antrag**.

6.6 Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten regelt die Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung.

7. Investitionsförderung

7.1 Die Stadt gewährt Investitionszuschüsse zum Neubau und für wesentliche Erweiterungen bzw. Erneuerungen folgender Vereinseinrichtungen:

Gerätehütten, Grillhütten, Schutzhütten, Sportanlagen

7.2 Die zu fördernde Investition darf unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und muss mindestens 10 Jahre beibehalten werden. Anderenfalls ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Gegebenenfalls ist die Rückzahlung zu sichern.

7.3 Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt **12 %** der vom Land oder Lahn-Dill-Kreis als förderungsfähig festgesetzten Bausumme. Wird die Maßnahme seitens des Landes oder des Lahn-Dill-Kreises nicht gefördert, gilt als Grundlage zur Berechnung die von der Bauabteilung der Stadt Solms festgesetzte Bausumme.

7.4 Über Investitionszuschüsse entscheidet der Magistrat. Bei einem Zuschuss von mehr als **3.000,- €** ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Zuschussgewährung erforderlich.

7.5 Der Antrag auf Investitionsförderung für das Folgejahr ist **bis zum 01. Sept.** des laufenden Jahres zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kostenplan inkl. verbindlicher Angebote der ausführenden Firmen; bei Eigenleistung von Vereinsmitgliedern ist eine Aufstellung über voraussichtlich anfallende Arbeitsstunden beizufügen
- Finanzierungsplan mit Nachweisen
- Bauzeitenplan

7.6 Ergeben sich erhebliche Abweichungen vom Bauzeitenplan ist dies der Stadt Solms frühestmöglich mitzuteilen.

7.7 Die Auszahlung der Investitionsförderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch die Vorlage der Abschlussrechnung/en.

Sollte dies dem Verein nicht möglich sein, hat er die Stadt Solms bis spätestens 30.11. des Jahres darüber zu informieren, ansonsten ist die Investitionsförderung neu zu beantragen.

8. Sonstige Förderung

8.1 Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei 25-, 50-, 75-, 100- u. 125-jährigem Vereinsjubiläum einen Zuschuss von 5,- € pro Jubiläumsjahr (max. 500,- €)

8.2 Jugendfreizeiten

Vereine, welche mit Jugendgruppen Freizeiten oder Jugendlager durchführen, erhalten bei einem Mindestaufenthalt von **drei** Tagen für jeden Teilnehmer 2,50 € pro Tag. An- und Abreisetag werden als je 1 Tag gerechnet. Für je 10 angefangene Jugendliche wird 1 Betreuer gerechnet. Als Berechtigte gelten Personen bis 21 Jahre.

Diese Zuschüsse sind **vor** der Freizeit schriftlich zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Freizeit unter Nachweis der Teilnehmerliste.

8.3 Veranstaltungen überörtlicher Bedeutung

Für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können Vereinen - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Zuwendungen und Ehrenpreise gewährt werden.

8.4 Fahrten in Partnerschaftsgemeinden

Vereine können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Fahrten zu Partnerschaftsgemeinden einen Fahrtkostenzuschuss beantragen.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt je Teilnehmer 10,- € und kann **jährlich nur einmal gewährt werden**.

Der Antrag auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist **vor** Beginn der Fahrt unter Beifügung eines Veranstaltungsprogramms und der vorläufigen Teilnehmerzahl zu stellen.

Über Fahrtkostenzuschüsse bei Anbahnung von Partnerschaften entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

9. Abwicklungsverfahren

9.1 Alle Zuschüsse sind schriftlich unter Beachtung der angegebenen Fristen zu beantragen. Die Anträge müssen von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

Nachträglich eingehende Anträge werden **nicht berücksichtigt**.

9.2 Bemessungsgrundlage für zu gewährende Zuschüsse ist das bürgerlich rechtliche Entgelt (einschließlich Umsatzsteuer).

10. Schlussbestimmung

10.1 Die Stadtverordnetenversammlung kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Magistrates von diesen Bestimmungen abweichen.

Übergangsvorschrift für die Investitionsförderung:

Anträge auf Investitionsförderung für das Jahr 2009 sind bis 15.02.2009, gem. Nummer 7 dieser Richtlinie zu stellen. Nachträglich eingehende Anträge können erst für das Haushaltsjahr 2010 berücksichtigt werden.

Auf alle bisher gestellten Anträge auf Investitionsförderung finden die Regelungen der Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.01.1995 in der Fassung der 7. Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.01.2004 weiterhin Anwendung.

11. Inkrafttreten

Vorstehende Vereinsförderungsrichtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.01.1995 in der Fassung der 7. Änderung vom 01.01.2004.

Solms, den 16.12.2008

DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS

(S)

Ludwig, Bürgermeister

Vorstehende Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Solms werden hiermit gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Solms öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 23.12.2008

DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS

(S)

Ludwig, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Änderungssatzung:

- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009
- 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010
- 3. Änderungssatzung vom 09.12.2014
- 4. Änderungssatzung vom 02.05.2017